

Bedingungen für die leihweise Überlassung und die Nutzung der Software für die Online-Einreichung

Die Europäische Patentorganisation ("EPO") ist bereit, Nutzern das Recht einzuräumen, die ihnen vom Europäischen Patentamt ("EPA") zur Verfügung gestellte Software für die Online-Einreichung von europäischen Patentanmeldungen und anderen Unterlagen beim EPA (im Folgenden zusammen mit allen dazugehörenden Daten "die Software" genannt) kostenlos und unbeschadet der Bestimmungen in den nachstehenden Absätzen 4.2, 5.1 und 5.2 für unbegrenzte Zeit zu nutzen. Mit dem Herunterladen der Software von der Website des EPA bestätigt der Nutzer oder der für ihn handelnde Erfüllungsgehilfe, dass er die nachstehenden Bedingungen der EPO gelesen und ohne jede Einschränkung akzeptiert hat und dass auf dieser Grundlage ein Gebrauchsüberlassungsvertrag zwischen dem Nutzer und der EPO geschlossen wird. "Nutzer" im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche Person, die als Patentanmelder, Vertreter oder anderweitig berechtigte Person beim EPA auf Antrag für das Verfahren der Online-Einreichung von Patentanmeldungen registriert worden ist. Nutzer, die mit diesen Bedingungen nicht einverstanden sind, haben das Herunterladen der Software von der Website des EPA zu unterlassen.

Um Online-Einreichungen beim EPA vornehmen zu können, benötigen die Nutzer eine Smartcard sowie ein Smartcard-Lesegerät mit zusätzlicher Software. Die EPO stellt diese im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung. Anträge für Smartcards und Lesegeräte können über die Website des EPA gestellt werden.

Die Bedingungen für die leihweise Überlassung und die Nutzung der Software für die Online-Einreichung lauten wie folgt:

1. Der Nutzer erwirbt ein widerrufbares Recht, die Software nur für seinen eigenen Bedarf bei der Erstellung von Anmeldungsunterlagen und deren Online-Einreichung beim EPA zu nutzen. Alle sonstigen Nutzungsrechte an der Software verbleiben beim EPA bzw. beim Hersteller der Software.
2. Der Nutzer darf die Software nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, diese sind in seinem Betrieb für ihn tätig oder im gleichen Unternehmen wie er beschäftigt. Ein gleiches Unternehmen im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn es sich dabei um eine andere juristische Person handelt.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, die Software ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke zu nutzen, nämlich
 - für die Erstellung von Formblättern und Anmeldungsunterlagen in Verfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen ("EPÜ") sowie
 - für die Online-Einreichung solcher Unterlagen und die Abgabe sonstiger Erklärungen beim EPA, die u. U. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen sind.
- 4.1 Die Software soll es dem Nutzer ermöglichen, den vorgeschriebenen technischen Standard für die elektronische Einreichung von europäischen Patentanmeldungen und anderen Unterlagen einzuhalten, wie er durch Beschluss des Präsidenten des EPA vom 7. Dezember 2000 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 4/2001 des EPA) festgelegt wurde.
- 4.2 Bei Erscheinen einer neuen Version der Software kann der Nutzer diese unter den Bedingungen dieses Vertrags von der Website des EPA herunterladen. Spätestens

sechs Monate nach Erscheinen einer neuen Version der Software darf die frühere Version nicht mehr benutzt werden, und der Nutzer hat - soweit ihm dies technisch möglich ist - die frühere Version der Software einschließlich aller von ihm hergestellten oder veranlassten Kopien zu löschen bzw. zu vernichten, und zwar unabhängig davon, ob sie auf CD-R oder einem anderen Medium gespeichert sind.

- 5.1 Beim Verstoß eines Nutzers gegen eine der Überlassungs- und Nutzungsbedingungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 kann die EPO durch schriftliche Kündigung unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen den Vertrag beenden und damit das Recht zur Softwarenutzung aufheben.
- 5.2 Im Falle einer Kündigung des Vertrags hat der Nutzer die Software unverzüglich entsprechend den Vorgaben in Absatz 4.2 zu löschen bzw. zu vernichten. Eventuelle Schadensersatzansprüche der EPO werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
6. Der Nutzer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Software von der EPO in dem Zustand bereitgestellt wird, in dem sie sich befindet. Auch erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass die EPO hinsichtlich des Inhalts und der Richtigkeit der überlassenen Software und/oder deren Eignung für einen bestimmten Zweck keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, übernimmt.
- 7.1 Weitergehende Gewährleistungs- sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern bzw. Schäden an der überlassenen Software einschließlich solcher, die durch Viren hervorgerufen werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von der EPO vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, wobei in diesem Fall lediglich eine Schadensersatzpflicht in Bezug auf den Ausgleich des unmittelbar verursachten Schadens besteht.
- 7.2 Etwaige Ansprüche aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Software durch den Nutzer, zu erheben.
- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Sollten sich Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, so werden die Parteien alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um diese in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen. Im Falle eines Scheiterns dieser Bemühungen werden solche Streitigkeiten durch bindenden Schiedsspruch von einem einzigen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) abschließend beigelegt. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München.
- 8.3 Verzichtet die EPO abweichend vom Vorstehenden auf ihre Immunität von der nationalen Gerichtsbarkeit, so ist der Gerichtsstand bei derartigen Streitigkeiten München.
- 8.4 Ergibt sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen ein Ereignis, aufgrund dessen eine der Parteien nach geltendem Patentrecht eine Beilegung verlangen kann, so haben die dort vorgesehenen gerichtlichen Mittel Vorrang vor der vorstehenden Bestimmung über die Streitregelung.
- 8.5 Dieser Vertrag ist so auszulegen, dass die Rechte der EPO und des EPA aus dem EPÜ einschließlich des am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der EPO in jedem Fall gewahrt bleiben.